



Kantonsbeiträge an Medienanschaffungen öffentlicher Bibliotheken

Gesetzliche Bestimmungen

Auszug Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG)

494.300

Kulturförderungsgesetz, KFG

Art. 20

Beiträge an Medienanschaffungen

¹Der Kanton kann an Medienanschaffungen der öffentlichen, nicht gewinnorientierten Bibliotheken und Mediatheken Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten ausrichten.

Auszug Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung (KFV))

494.310

Kulturförderungsverordnung, KFV

Art. 20

Medienanschaffungen

¹Das Departement setzt die einzelnen Beiträge für Medienanschaffungen aufgrund der eingegangenen Gesuche fest.

²Es kann die beitragsberechtigten Medien bezeichnen und das Verfahren regeln.

³Beiträge an die Anschaffungen des Vorjahres sind jeweils bis zum 31. Januar mit den geforderten Unterlagen beim Departement zu beantragen.